

# RS Vfgh 2021/9/29 G251/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2021

## Index

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

NaturschutzG Sbg 1999 §24

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung einer Bestimmung des §24 Salzburger NaturschutzG 1999 betreffend den Schutz von Lebensräumen

## Rechtssatz

Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass die angefochtene Vorschrift selbst unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers eingreift. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn er die rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt.

Der Antragsteller behauptet in seinem Antrag an den VfGH lediglich, dass eine Umwidmung seines Grundstückes in Bauland nicht mehr möglich sei, ohne allfällige Bauabsichten konkret darzulegen. Der bloße Hinweis auf eine Beeinträchtigung der künftigen Bebaubarkeit des Grundstückes begründet aber keine aktuelle Betroffenheit des Antragstellers iSd Art140 Abs1 Z1 litc B-VG.

## Entscheidungstexte

- G251/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.2021 G251/2021

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, Naturschutz, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G251.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)